



# Vergabe Aktuell

16.06.2023

**Die beabsichtigte konkrete Nutzung eines Gebäudes genügt nicht, um jede dafür notwendige Beschaffung als Bauauftrag zu qualifizieren (BayObLG, 26.04.2023, Verg 16/22).**

Nach vergaberechtlicher Rechtsprechung werden Beschaffungen auch dann als Bauauftrag qualifiziert, wenn die Anlagen für ein funktionsfähiges Bauwerk erforderlich und von wesentlicher Bedeutung sind (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.07.2020, Verg 40/19).

Bei verschiedenartigen Leistungen wird der Auftrag anhand der Hauptleistung festgelegt. Allerdings genügt die beabsichtigte konkrete Nutzung des Gebäudes nicht, um jede dafür notwendige Beschaffung als Bauauftrag zu qualifizieren.

Vielmehr muss die Beschaffung gerade essentiell für die geplante Nutzung sein, damit eine Qualifikation als Bauauftrag möglich ist. Eine erhöhte Gebrauchstauglichkeit, wie hier durch eine umfassende neue Medienausstattung, genügt nicht.

## **Kein Bauauftrag bei Einbau neuer Medienausstattung**

### **Bauftrag bei wesentlicher Bedeutung der Anlage**

### **Hauptleistung maßgeblich**

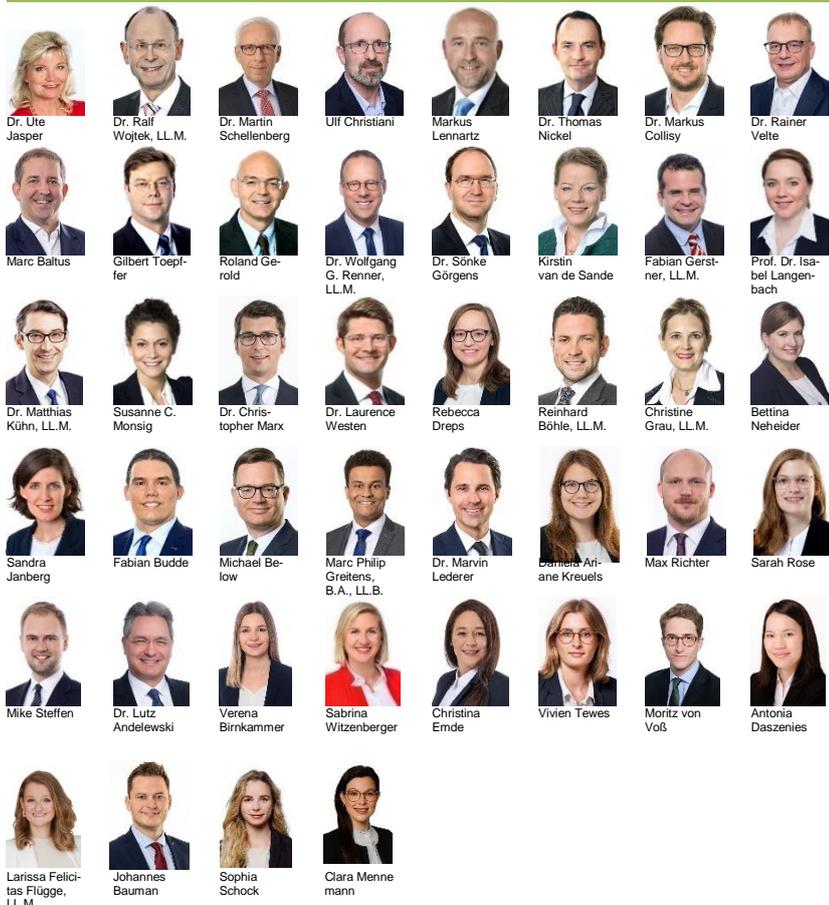
### **Erhöhte Gebrauchstauglichkeit reicht nicht**

#### **Download Volltext:**

[https://www.heuking.de/fileadmin/Aktuelles/BayObLG\\_26.04.2023\\_Verg\\_16-22\\_1382.pdf](https://www.heuking.de/fileadmin/Aktuelles/BayObLG_26.04.2023_Verg_16-22_1382.pdf)

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

## Unser Team



## Unsere Auszeichnungen

Das Team „Öffentlicher Sektor und Vergabe“ von

wurde 2022/2023 von nationalen und internationalen Anwaltsrankings zu den besten Beratern gezählt und ausgezeichnet.



## Unsere Vorträge



Kommunaler Wohnungsbau – Konzepte für Bauen und Wohnen, 21.06.2023



Nachhaltige und umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, 25.08.2023



Vergaberecht für Führungskräfte, 15.09.2023



Beihilferecht, 08.11.2023

Wir freuen uns auf Sie!

[www.heuking.de](http://www.heuking.de)

Berlin  
Chemnitz  
Düsseldorf  
Frankfurt  
Hamburg  
Köln  
München  
Stuttgart  
Zürich